



für das Königreich Hannover.

1851.

XXVI. Jahrgang.

N^o 1.

**Rescript des K. Justiz-Ministerii an die Justiz-
Canzlei zu Hildesheim vom 1. Novbr. 1850;
daß die von entbliebenen Geschworenen einge-
zogenen Geldstrafen, an Königl. General-
Casse abzuliefern.**

Auf die von dem Oberappellationsrathe Lueber, als Prä-
sidenten des dortigen Schwurgerichtshofes, an Uns vor
einiger Zeit gerichtete Anfrage, wie mit der von dem ent-
bliebenen Hauptgeschworenen Kar Harfke aus Wiedelah
eingezogenen Geldstrafe von 50 $\mathfrak{f}$ zu verfahren sei, wei-
sen Wir die K. Justizkanzlei an, diese Summe an die
hiesige K. General-Casse abliefern zu lassen, und damit
auch künftig in gleicher Maaße zu verfahren.

Hannover, den 1. November 1850.

Königl. u. s. w. Justiz-Ministerium.

An

die K. Justizkanzlei
zu Hildesheim.